

Friedhofsgebührenordnung
der Katholischen Kirchengemeinde
St. Lambertus - Kalkum

Nach § 4 BestG NRW in der Fassung vom 17.06.2003 (GV.NRW 2003, S. 313.) geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405) in Verbindung mit § 39 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde in der Sitzung vom 30. Januar 2018 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme des kircheneigenen Friedhofs St. Lambertus in Düsseldorf-Kalkum, Friedhofsweg – ein schließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen - sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben.

- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gemäß § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,

- b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt zum 1. März 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 2. April 2009 beschlossene Gebührenordnung außer Kraft.

Düsseldorf, den

Die Kath. Kirchengemeinde St. Lambertus

.....
Vorsitzender des Kirchenvorstandes
bzw. stellvertretender Vorsitzender

.....
Mitglied des Kirchenvorstandes

.....
Mitglied des Kirchenvorstandes

**Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung
der Kath. Kirchengemeinde St. Lambertus - Kalkum in Düsseldorf vom
1. März 2018**

Es sind folgende Gebühren zu entrichten:

I. für Gräber:

1. Reihengrabstätten:

- | | |
|--|--|
| a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnen
(30 Jahre) (vgl. § 18 Nr. 1 OFrdh) | EUR 600,-- |
| Zzgl. Gebühren für Abfallentsorgung, Wasser- Kanalgebühren,
Straßenreinigung | EUR 360,-- |
| b) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (12 Jahre)
(vgl § 18 Nr. 1 OFrdh) | EUR 100,-- |
| c) Rasenreihengräber für Erdbestattungen (20 Jahre)
Inkl. Pflege, Grabplatte und Einebnung (vgl. § 18 Nr. 2 OFrdh)
Zzgl. Gebühren für Abfallentsorgung, Wasser- Kanalgebühren,
Straßenreinigung | EUR 2.330,--

EUR 360,-- |
| d) Rasenreihengräber für Urnen (20 Jahre)
Inkl. Pflege, Grabplatte und Einebnung (vgl. § 18 Nr. 4 OFrdh)
Zzgl. Gebühren für Abfallentsorgung, Wasser- Kanalgebühren,
Straßenreinigung | EUR 2.330,--

EUR 360,-- |

2. Wahlgrabstätten:

- a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
(vgl. § 18 Nr. 6 OFrdh)
- aa) Einzelgräber (30 Jahre) EUR 1.200,--
Zzgl. Gebühren für Abfallentsorgung, Wasser- Kanalgebühren,
Straßenreinigung EUR 360,--
- ab) Familiengräber mit 2 Stellen (30 Jahre) EUR 2.400,-- Zzgl.
Gebühren für Abfallentsorgung, Wasser- Kanalgebühren,
Straßenreinigung EUR 360,--
- ac) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (12 Jahre) EUR 100,--
- b) Urnenwahlgräber (eine Stelle) (30 Jahre) EUR 1.200,--
(vgl. § 18 Nr. 7 OFrdh)
Zzgl. Gebühren für Abfallentsorgung, Wasser- Kanalgebühren,
Straßenreinigung EUR 360,--

3. Verlängerung der Nutzungszeit (Wahlgräber)

Jeweils zzgl. Gebühren für Abfallentsorgung, Wasser- Kanalgebühren,
Straßenreinigung EUR 360,--

- a) Einzelgräber Verlängerung 20 Jahre EUR 800,--
- b) Familiengräber Verlängerung je Stelle 20 Jahre EUR 800,--
- c) Urnenwahlgrabstätten Verlängerung 20 Jahre EUR 800,--
- d) Ausgleichsgebühr je Grabstelle pro Jahr EUR 40,--
(vgl. § 20 Abs. 14 OFrdh)

II. im Genehmigungsverfahren für:

(erfolgt über Steinmetz)

1. ein Grabmal und/oder Grabeinfassung auf einem
 - a) Reihengrab EUR 40,--
 - b) Einzelgrab EUR 40,--
 - c) Familiengrab EUR 40,--
 - d) Standsicherheitsprüfung pro Jahr EUR 4,--
2. die Ausstellung einer Erwerbsurkunde
(gilt auch für Rechtsnachfolger vgl. § 20 Abs. 11 OFrdh)
von allg. Gebühren gedeckt
3. das Entfernen von Grabanlagen, Berechnung über Friedhofsgärtner (vgl. § 34 OFrdh)

III. für die Anfertigung (Öffnung und Schließung des Grabes) eines:

1. Reihengrabes
[vgl. § 19 Abs. 3 lit. (b) OFrdh] EUR 700,--
2. Wahlgrabes, Erdbestattung je Grabelegung EUR 700,--
3. Kindergrabes EUR 250,--
4. Wahlgrabes, Urnenbestattung je Grablegung EUR 250,--

IV. Allgemeine Kosten je Beisetzung EUR 360,--

(Abfallentsorgung, Wasser- und Kanalgebühren, Straßenreinigung)

Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes werden die Gebühren anteilig erhoben

V. Sonstiges auf Anfrage und nach Aufwand

VI. Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt zum 1. März 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt der am 2. April 2009 beschlossene Gebührentarif außer Kraft.

Düsseldorf, den

Die Kath. Kirchengemeinde St. Lambertus

.....
Vorsitzender des Kirchenvorstandes
bzw. stellvertretender Vorsitzender

.....
Mitglied des Kirchenvorstandes

.....
Mitglied des Kirchenvorstandes